



EMBASSY OF SWITZERLAND
IN INDIA

E.V.D. H. E. SACTIONEN

No. *Ind 163.0.1*

GATT

EE

NEW DELHI-21. den 31. Januar 1970

R - 3. FEB. 1970

Nyaya Marg
Chanakyapuri
P. O. Box 392 New Delhi-1

Kopie an

An die Handelsabteilung des
Eidgenössischen Volkswirtschafts-
departements

3003 B e r n

Ref.:

541.0
521.61 -- BO/hh

Kopie DTD

*Vorlauf in Antennen
a Delhi
Komm. mit Rausby
7.3.
2 Wochen
am Delhi*

Exportverpflichtung schweizerischer
Unternehmen in Indien; indische
Sanktionen, Fall der BBC, Kredit-
verhandlungen

Herr Botschafter,

Die BBC in Baden hat 14 Millionen Rupien in der Hindustan BBC investiert und dieser Darlehen für einen Gegenwert von 30 Millionen Rupien gewährt. Nach hiesigen Vertretern der Badener Firma sei das von der Schweiz aus aufgebaute Unternehmen in Indien nun in Gefahr, schrittweise seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Aus den von den Vertretern der Badener Firma hierfür angeführten Ursachen stehen drei im Vordergrund:

- a) Die indische Regierung hat ihre "Indianisierungs-Politik" dem schweizerischen Unternehmen gegenüber offenbar besonders konsequent zur Anwendung gebracht. Dem seit sechs Jahren als Leiter der Fabrik in Faridabad bei Delhi tätigen Ingenieur ist Ende Dezember 1969 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert worden. Dies weil nach Ansicht des Industrieministers sein weiteres Tätigsein in Indien die seit Jahren angekündigte Fabrikation einiger hier interessierenden Produkte doch nicht erwarten lasse. Dabei hatte die BBC nur einen einzigen Schweizer in der Fabrik. Ihre Vertreter betonten auch, dass die teilweise Nichterfüllung des ursprünglich vorgesehenen Fabrikationsprogrammes sowohl in Delhi wie auch zum Teil in Baden begründet liege, und dass nun die Vorbereitungen zur Durch-



führung des vollen Programmes tatsächlich getroffen werden könnten. Die Behörde war aber nicht in der Lage, sich von den Argumenten der schweizerischen Firma umstimmen zu lassen. Die Verantwortlichen der BBC waren in der Folge der Ansicht, dass es besser sei, die Nichterneuerung der Aufenthaltserlaubnis stillschweigend auf sich zu nehmen. Man wollte annehmen, dass es dafür dann leichter sein werde, die Zustimmung des Industrieministers für andere wichtigere Gesuche zu erhalten. Die Vertreter der Firma wollen allerdings wissen, dass die Siemens dank den konstanten Bemühungen der deutschen Stellen in Delhi erheblich besser behandelt werde als sie selbst. Solange die hiesige Vertretung der BBC sich aber nicht an die Botschaft wenden will, um ihre Vorhaben betreffend den Aufenthalt schweizerischer Mitarbeiter der indischen Behörde ^{gegenüber} in der gebotenen Weise zu unterstützen, wird es allerdings auch nicht möglich sein, etwas für die BBC zu tun oder auch nur genauer abzuklären, ob tatsächlich eine Diskrimination zu Ungunsten der Hindustan BBC vorliegt.

- b) Die indischen Konkurrenzfirmen des staatlichen Sektors werden des weitern seit ungefähr einem Jahr den privaten gegenüber immer mehr bevorzugt. Dies vor allem auch dadurch, dass dem privaten Unternehmen die Aufträge nurmehr dann erteilt werden, wenn es sich um ein Produkt handelt, das innerhalb einer Fabrikationslizenz produziert wird. Der Konkurrent aus dem öffentlichen Sektor kann somit eine Firma wie die Hindustan BBC schon dadurch ausschalten, dass er geltend macht, das Konkurrenzfabrikat werde ausserhalb einer Fabrikationslizenz hergestellt. Trotz günstigerer Preise und besserer Qualität wird unter diesen Umständen ein Angebot einer privaten Firma keine Aussichten mehr haben, angenommen zu werden, wenn es nicht zugleich auch auf einer formell einwandfreien Erlaubnis zu produzieren beruht, die man in vielen Fällen üblicherweise in Indien nicht abzuwarten pflegte und deren Fehlen

selbst von Regierungsstellen bisher immer dann ignoriert wurde, wenn es sich darum handelte, ein nur im Ausland erhältliches Erzeugnis doch noch im Inland (wenn auch "illegal") herzustellen.

- c) Ende Dezember¹⁹⁶⁹ ist dann die Produktionslizenz für alle Importe von Bedeutung geworden. Gleichzeitig wurden die vertraglich oder gesetzlich festgelegten Exportverpflichtungen für Produkte, die in ausländisch-indischer Zusammenarbeit hergestellt werden, erzwingbar gemacht.

Anlass zu diesen Massnahmen bildete eine angeblich für Frau Premierminister Gandhi vor fünf Monaten angeordnete Untersuchung über die Gründe, warum die indischen Exporte im Jahre 1969 weniger als halb so rasch angestiegen sind als vorausgesehen. Handelsminister Bhagat habe dafür vor allem geltend gemacht, dass die vom Industrieministerium in Zusammenarbeitsverträgen indischer mit ausländischen Firmen auferlegten Exportverpflichtungen meist nicht erzwungen worden seien. Denn von 114 untersuchten Unternehmen hätten tatsächlich nur 6 % die Erfüllung der Exportverpflichtung nachweisen können.

Das Kabinett soll seine Konsequenzen in einer Weisung von Ende Dezember gezogen haben, deren Inhalt man nicht kennt, die jedoch offensichtlich eine Exportsperr[?] brachte, die nun zur Anwendung kommt. Der Hindustan BBC ist so die Durchführung von drei Expansionsprojekten vorläufig suspendiert worden.

Import-
sperr!

Der wichtigste Teil der Sperr liege dabei offenbar beim Chief Controller of Imports and Exports, der den Vollzug schon gewährter Importerlaubnisse solange aufhalten müsse, als der inländische Importeur nicht zweierlei beweist: erstens dass er den Import im Rahmen eines gehörig lizenzierten Produktionsprogrammes verwende und zweitens dass er seine Exportpflichten bisher erfüllt habe.

selbst von Regierungsstellen bisher immer dann ignoriert wurde, wenn es sich darum handelte, ein nur im Ausland erhältliches Erzeugnis doch noch im Inland (wenn auch "illegal") herzustellen.

- c) Ende Dezember¹⁹⁶⁹ ist dann die Produktionslizenz für alle Importe von Bedeutung geworden. Gleichzeitig wurden die vertraglich oder gesetzlich festgelegten Exportverpflichtungen für Produkte, die in ausländisch-indischer Zusammenarbeit hergestellt werden, erzwingbar gemacht.

Anlass zu diesen Massnahmen bildete eine angeblich für Frau Premierminister Gandhi vor fünf Monaten angeordnete Untersuchung über die Gründe, warum die indischen Exporte im Jahre 1969 weniger als halb so rasch angestiegen sind als vorausgesehen. Handelsminister Bhagat habe dafür vor allem geltend gemacht, dass die vom Industrieministerium in Zusammenarbeitsverträgen indischer mit ausländischen Firmen auferlegten Exportverpflichtungen meist nicht erzwungen worden seien. Denn von 114 untersuchten Unternehmen hätten tatsächlich nur 6 % die Erfüllung der Exportverpflichtung nachweisen können.

Das Kabinett soll seine Konsequenzen in einer Weisung von Ende Dezember gezogen haben, deren Inhalt man nicht kennt, die jedoch offensichtlich eine Exportsperre[?] brachte, die nun zur Anwendung kommt. Der Hindustan BBC ist so die Durchführung von drei Expansionsprojekten vorläufig suspendiert worden.

Import-
sperr!

Der wichtigste Teil der Sperr liege dabei offenbar beim Chief Controller of Imports and Exports, der den Vollzug schon gewährter Importerlaubnisse solange aufhalten müsse, als der inländische Importeur nicht zweierlei beweist: erstens dass er den Import im Rahmen eines gehörig lizenzierten Produktionsprogrammes verwende und zweitens dass er seine Exportpflichten bisher erfüllt habe.

Die Hindustan BBC scheint in zwei Fällen nicht in der Lage zu sein, die Erfüllung der Exportpflicht nachzuweisen, die in den betreffenden Zusammenarbeitsverträgen auf 25 % der Jahresproduktion festgelegt worden ist. Deshalb suspendierte der Controller of Imports and Exports den Import von Teilen einer Fabrikations-Einrichtung zur Herstellung eines Messwandlers (current transformer), für die die BBC drei Inder in der Schweiz ausbildete, für die sie die Produktionslizenz erhielt, und für die schon Aufträge für mehr als eine Jahresproduktion vorliegen.

Aus gleichen Gründen bleibt das Projekt zur Fabrikation eines Trägerfrequenzgerätes in Indien (power line carrier) suspendiert, für das die Fabrikationslizenz 1968 zugesichert wurde, für das ein Zusammenarbeitsvertrag in fast allen Teilen behördlich genehmigt worden ist, und für welches schon Aufträge für drei Jahresproduktionen vorliegen sollen.

Die Hindustan BBC versucht nun, darauf hinzuweisen, dass sie zwar zu den 94 % der Firmen gehöre, die ihre Exportverpflichtungen in den vergangenen vier Jahren nicht erfüllten. Dies aber nur deshalb, weil die Regierung es ablehne, Exporte auch von anderen Produkten in Rechnung zu stellen als von denjenigen, die Gegenstand von Zusammenarbeitsverträgen bilden, und für die Lizenzgebühren bezahlt werden müssen. Der Ausgang dieser Bemühungen ist aber ungewiss.

Die Firma muss nach den über die Weisung vom Dezember 1969 erhaltenen Informationen damit rechnen, dass die Beseitigung der Importsperre nur dann erwirkt werden kann, wenn sie sich dem Sanktionsverfahren unterzieht, das neu eingeführt worden ist. In diesem ist die künftige Erfüllung der Exportpflicht durch eine Bankgarantie zuzusichern, die allfällig an den Staat verfallen kann. Alternativ ist es der Behörde auch möglich, als Sanktion zu verfügen, dass im

nachfolgenden Jahr die doppelte der zu wenig ausgeführten Quantität eines zu exportierenden Produktes der State Trading Corporation of India, STCI, zur Verfügung gestellt werde, die es dann zu jedem Preis im Auslande absetzen kann. Diese letztgenannte Sanktionsmöglichkeit wird von der Hindustan BBC am meisten gefürchtet.

Die Vertreter der Hindustan BBC suchen nach einem Ausweg aus dieser Lage.

Eine Zusammenarbeit mit den indischen Unternehmen, die mit Firmen anderer Länder verbunden sind, könnte wohl helfen, die gemeinsamen Interessen ausländisch-indischer Firmen besser zu vertreten. Denn es ist klar, dass der indische Zwang zur Erfüllung von Exportverpflichtungen vor allem gegen solche Unternehmen wirksam und lohnend sein muss, die im Auslande Muttergesellschaften haben, die in der Lage sind, zu kaufen und allfällige Verluste nicht nur hinzunehmen, sondern auch durch Zahlung in Devisen für Indien attraktiv zu machen. Rein indische Unternehmen werden die Aufforderung, mehr zu exportieren, mit dem Begehren nach entsprechenden Exportsubsidien beantworten. Aus diesem Grunde sollte ein gewisses Zusammengehen ausländischer Firmen erwartet werden können.

Die Vertreter der BBC betonen aber vor allem, dass sie im Rahmen schweizerischer Kreditverhandlungen Unterstützung zu finden hofften. Bisher habe man, wenn immer möglich, nicht über den schweizerischen Kredit importiert. Dies, weil eine Finanzierung durch Gelder z.B. der IDA mehr Freiheit bei der Auswahl des ausländischen Lieferanten bot. Andererseits aber auch deshalb, weil man den schweizerischen Kredit habe schonen wollen, um dann bei Einfuhrbedürfnissen, die nur aus der Schweiz befriedigt werden können, noch Kredite des Teiles B des schweizerisch-indischen Vertrages verfügbar zu haben, die ja für Importe an schweizerisch-indische Unternehmen reserviert seien. Die hiesigen Vertreter der BBC wollen in

- 6 -

diesem Zusammenhang auch festgestellt haben, dass die indische Behörde in letzter Zeit zunehmend mehr den Schweizerkredit anbietet. Man will deshalb annehmen, dass die indische Regierung die restlichen Mittel einsetzen und dann bald mit einem neuen Kreditbegehren an unser Land gelangen will.

Da nach Ansicht der Vertreter der BBC der indischen Seite in möglichen Verhandlungen für den neuen Kredit wohl am besten Zugeständnisse zugunsten der schweizerisch-indischen Unternehmen abgerungen werden können sollten, legten sie Wert darauf, ihre Lage schon frühzeitig darzulegen. Vorläufig wünsche man zwar noch keine Unterstützung von Seiten der schweizerischen Behörden. Falls sich aber in den nun im Gange befindlichen Besprechungen mit den indischen Regierungsstellen keine Lösung finden liesse, werde man den Fall der Hindustan BBC Ihnen vorlegen und Hilfe verlangen müssen.

Das EPD erhielt einen Durchschlag dieses Briefes zur Kenntnisnahme.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

J. A. F. Dohmen